



Merkblatt

Kinderbetreuungskosten in Tageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten und Kinderhorte)

I.

Wer hat Anspruch auf Förderung?

Grundsätzlich hat ein Kind ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung (z. B. Kinderkrippe, Kindergarten). Für Kinder im schulpflichtigen Alter (höchstens bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Kindertageseinrichtungen (z. B. Kinderhort) vorzuhalten. Die genauen Anspruchsvoraussetzungen sind in § 16 a Nr. 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) geregelt.

II.

Wer kann die Übernahme der Gebühren beantragen?

Zur Antragstellung sind grundsätzlich die sorgeberechtigten Eltern berechtigt. Hat nur ein Elternteil das Sorgerecht für das Kind, so ist dieser antragsberechtigt. Befindet sich ein Kind in einer Pflegefamilie, dann sind die Pflegeeltern zur Antragstellung berechtigt.

III.

Wer hat Anspruch auf Übernahme der Gebühren?

Die Kosten für eine(n) Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort können während des Bezuges von Arbeitslosengeld II vom Jobcenter Traunstein übernommen werden, wenn die Kinderbetreuung für die Eingliederung der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in das Erwerbsleben erforderlich ist.

IV.

Für welchen Zeitraum werden die Gebühren übernommen?

Die Gebührenübernahme für Kinderkrippen erfolgt grundsätzlich für die Dauer eines Kindergartenjahres. Die Weitergewährung von Leistungen setzt eine erneute Antragstellung voraus.

Die Gebührenübernahme für Kindergärten und -horte erfolgt grundsätzlich unbefristet. Die Leistungsgewährung für Kindergärten endet spätestens mit Schuleintritt des Kindes bzw. sobald der Beitragszuschuss des Freistaates Bayern diese Kosten deckt. Die Gebührenübernahme für Kinderhorte erfolgt längstens bis zum Austritt aus der Einrichtung oder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Eine rückwirkende Übernahme der Gebühren ist nicht möglich. Die Leistungen können frühestens ab dem Ersten des Monats erfolgen, in dem der Antrag gestellt wurde.

Eine Gebührenübernahme durch das Jobcenter ist nur möglich, sofern ein Anspruch auf Leistungen zum Lebensunterhalt nach den SGB II besteht.

V.

Welche Gebühren können übernommen werden?

Übernommen werden ausschließlich die Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Kinderhortgebühren einschließlich eines möglichen Spielgeldes.

Durch das Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket kann sich der Anspruch auf Übernahme von Essensgebühren für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Wohngeld oder Kinderzuschlag ergeben. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihr Leistungssachbearbeiter des Jobcenters Traunstein sowie das Amt für Soziales und Senioren Traunstein.

Aufwendungen für Getränke wie Saft- und Teegeld können nicht berücksichtigt werden.

VI.

Wer erhält die bewilligten Leistungen?

Die Auszahlung der bewilligten Leistungen erfolgt ausschließlich an die Kindertageseinrichtung und nicht an die sorgeberechtigten Eltern oder Elternteile.

VII.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Der schriftliche Antrag ist beim Jobcenter Traunstein zu stellen.

VIII.

Welche Unterlagen sind dem Antrag beizufügen?

Dem Antrag auf Übernahme von Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Kinderhortgebühren sind folgende Nachweise beizufügen:

- Buchungs- und Elternbeitragsvereinbarung mit der Kindertageseinrichtung

IX.

Welche Pflichten haben die Eltern oder der sorgeberechtigte Elternteil, bei dem das Kind lebt?

Wenn die Übernahme von Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Kinderhortgebühren beantragt oder bewilligt worden ist, müssen die Eltern oder der Elternteil alle Änderungen, die für den Anspruch auf Übernahme der Gebühren von Bedeutung sind, unverzüglich dem Jobcenter Traunstein anzeigen.

Dieser Anzeige bedarf es insbesondere bei

- Änderung des monatlichen Nettoeinkommens
- Änderung der monatlichen Unterhaltszahlungen
- Zusammenzug eines Alleinstehenden mit dem Partner
- Umzug oder Änderung der Mietzahlungen
- Geburt eines weiteren Kindes
- Änderung der Betreuungszeit bzw. des Betreuungsplatzes

X.

In welchen Fällen müssen die Gebühren ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die vom Jobcenter gewährten Gebühren müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden,

- wenn aufgrund einer Änderung in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind
- wenn das Kind die Kindertageseinrichtung nicht mehr besucht und die Kündigungsfrist nicht eingehalten wurde.

XI.

Ihre Ansprechpartner im Jobcenter Traunstein

Telefon	0861 / 703-310
Fax	0861 / 703-620
E-Mail:	Jobcenter-Traunstein.Projektteam@jobcenter-ge.de